

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 117

ausgegeben am 25. April 2022

---

## Gesetz

vom 11. März 2022

### über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AusstrG), LGBI. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 19 Abs. 2a

2a) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch sie ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. n des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefährdet würde. Die Begründung über die Ausschliessung der Öffentlichkeit darf in diesem Fall nur den in Abs. 5 dieses Gesetzes und § 174 Abs. 2 der Zivilprozessordnung genannten Personen verkündet werden.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 93/2021 und 7/2022

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef